



Unternehmen + Umwelt

Eine Information für Ihre Sicherheit
gemäß § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung

**Entsprechend § 11 Abs. 1 der Störfall-Verordnung
informieren wir Sie über:**

1. Name des Betreibers und Angabe des Standortes

Sitz der Hauptverwaltung: Saint-Gobain Oberland AG, Oberlandstraße, 88410 Bad Wurzach
Standort: Saint-Gobain Oberland AG, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg

2. Benennung und Stellung der Personen, die Informationen geben

Der Umweltschutzbeauftragte/Störfallbeauftragte Herr Kreygenfeld,
Saint-Gobain Oberland AG, Werk Neuburg, Tel. o 84 31/56-1 20

**3. Anwendung der Störfall-Verordnung und Erfüllung
der vorgegebenen Mitteilungspflichten**

Im Vollzug des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) wurde das Werk Neuburg als Betriebsbereich dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gemäß § 20 Abs. 1 der Störfall-Verordnung (StörfallV) angezeigt. Das Werk Neuburg fällt unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Hierfür wird diese Sicherheitsinformation erstellt und verteilt.

4. Art und Zweck der Anlage

Die Saint-Gobain Oberland AG betreibt im Werk Neuburg Anlagen zur Herstellung von Glasflaschen und Gläsern für alle Getränkearten sowie für Nahrungs- und Genussmittel mit verschiedenen zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.

Als eine hinsichtlich des Gefahrenschutzes bedeutsame Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Glas wird ein Tanklager für Flüssiggas (Butan) im Werk Neuburg betrieben. Das Flüssiggaslager dient dazu, Butan als Zusatzbrennstoff und für Verbrauchsspitzen bereitzuhalten, wenn die Erdgasversorgung aufgrund von Schwankungen in der Produktion oder einer zeitlich begrenzten Abschaltung zur Versorgung der Glas-Schmelzwannen nicht mehr ausreicht.

Die Flüssiggaslageranlage umfasst Einrichtungen zum Entladen und Lagern von druckverflüssigtem Butan. Als Lagerbehälter dienen dabei drei liegende, erdgedeckte, zylindrische Behälter mit einem geometrischen Volumen von je 350 m³. Die Anlieferung des Flüssiggases erfolgt über Straßentankwagen.

**5. Stoffe und Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können und deren wesentliche
Gefährlichkeitsmerkmale**

Im Zusammenhang mit den vielfältigen Verfahren und Prozessen im Werk Neuburg werden verschiedene gefährliche Stoffe im Sinne der StörfallV gehandhabt bzw. können dort vorhanden sein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Stoffe mit entzündlichen und hochentzündlichen sowie teilweise um Stoffe mit toxischen Eigenschaften.

So kommen neben den in größeren Mengen bei der Glasherstellung verwendeten Rohstoffen und dem Recyclingglas in geringen Mengen auch Zuschlagstoffe wie Metalloxide oder Selen zum Einsatz, welche aufgrund ihrer toxischen Eigenschaften als gefährliche Stoffe im Sinne der StörfallV zu betrachten sind und entsprechend den hier für maßgeblichen Vorschriften und technischen Regelwerken gelagert und gehandhabt werden.

Weiterhin sind der Bereich des Flüssiggas-Tanklagers sowie einzelne kleinere Lagerbereiche für brennbare Gase und Flüssigkeiten als sicherheitsrelevant im Sinne der Störfall-Verordnung anzuführen.

Für die nachfolgenden Betrachtungen ist aufgrund der vorhandenen Stoffmengen und seiner Gefahrenmerkmale insbesondere der Bereich des Flüssiggaslagers von Bedeutung. Die Betrachtungen hinsichtlich der Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Flüssiggaslagers können daher auch als abdeckend für die weiteren im Werk vorhandenen gefährlichen Stoffe angesehen werden.

| | |
|-------------------------|--|
| | |
| Stoff | Flüssiggas (Propan/Butan nach DIN 51622) |
| Gefahrenhinweise | <ul style="list-style-type: none"> • Bildet mit Sauerstoff (Luft) explosive Gemische. • Schwerer als Luft. • Gefährliche Reaktionen mit Acetylen, Chlor, Stickstoffoxiden möglich. • Wirkt in hohen Konzentrationen narkotisch und erstickend. • Flüssiges Gas verursacht bei Hautkontakt Erfrierungen und schwere Augenschäden. • Feuer, offenes Licht und Rauch vermeiden, von Zündquellen fernhalten. • Vorsorge gegen elektrostatische Aufladung treffen. • Für ausreichende Belüftung sorgen. • Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. |
| Erkennung | <ul style="list-style-type: none"> • Eventuell austretende Gasmengen sind als Nebel zu erkennen und verteilen sich schwadenförmig bis zu einer Höhe von ca. 2 Metern über den Erdboden. Hat die Gaswolke eine bestimmte Größe erreicht, dehnt sich der zündfähige Bereich nicht weiter aus. |

6. Gefährdungsarten bei einem Störfall und mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

6.1 Definition des Begriffes „Störfall“

Ein Störfall ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der durch Ereignisse, wie z. B. durch eine Leckage im Bereich des Flüssiggas-Tanklagers, austretendes Flüssiggas und eine sich bildende explosive Gaswolke sofort oder später eine ernste Gefahr hervorrufen wird.

Unter ernster Gefahr ist zu verstehen:

- die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen,
- eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre),
- eine Schädigung von Sachgütern

6.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen

Im Vollzug der Störfall-Verordnung ist für den vorliegenden Betriebsbereich ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen erstellt worden, in welchem die Gesamtziele und die allgemeinen Grundsätze des Vorgehens zur Verhinderung und Begrenzung der Gefahren von Störfällen dargestellt sind. Darüber hinaus wurden im Sicherheitsbericht gemäß § 9 der Störfall-Verordnung die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen im Werk Neuburg im Detail beschrieben und diese Dokumentationen dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen als zuständiger Genehmigungsbehörde zur Überprüfung vorgelegt.

Bei dem hier relevanten Flüssiggas-Tanklager wurde im Einzelnen auf folgende Sicherheitspunkte geachtet:

- Bei der Planung und dem Betrieb des Tanklagers ist die Vermeidung von Störfällen von vorrangiger Bedeutung.
- Die Lagerbehälter besitzen eine 1 m Erddeckung und sind so gegen Brandeinwirkung geschützt.
- Das Tanklager ist ständig mit gut ausgebildetem Personal besetzt, um eine ständige Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten.
- Die Anlagen des Tanklagers werden nach gesetzlichen Vorlagen in einem vorgeschriebenen Turnus von externen Sachverständigen (z. B. TÜV) regelmäßig geprüft.

Bei allen Einrichtungen des Tanklagers ist aufgrund der ständigen Überwachung durch das Anlagenpersonal, der regelmäßigen Wiederholungsprüfungen und den genannten Sicherheitsvorkehrungen, ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet.

Generell gilt, dass freiwerdendes Gas weder giftig noch wassergefährdend ist.

Flüssiggas ist umweltverträglich für Luft, Wasser, Grund und Boden. Es muss lediglich vermieden werden, dass sich ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet und auf eine Zündquelle stößt. Im Bereich des Lagers selbst ist hierfür durch die Sicherheitsvorkehrungen Sorge getragen.

Ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch kann durch das Zusammenwirken von Sicherheitseinrichtungen und Schutzbereiche nicht außerhalb des Betriebsgeländes gelangen.

Dennoch soll laut der Störfall-Verordnung bei Beachtung aller technischen und betriebsorganisatorischen Vorsorgemaßnahmen angenommen werden, dass – bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände – eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Falle ist durch entsprechende Warnung dafür Sorge zu tragen, dass auch dort vorübergehend betroffenes Nachbargelände frei von Zündquellen bleibt, bis sich das Gasgemisch hinreichend verdünnt hat, so dass eine Zündung ausgeschlossen ist.

Eine Gefährdung von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Tanklagers, d. h. in einer Entfernung von mehr als 250 m, ist kaum wahrscheinlich.

7. Warnung und fortlaufende Information über den Verlauf eines Störfalles

Störfall: Bei einem derartigen Ereignis werden durch die Saint-Gobain Oberland AG folgende Stellen informiert:

- Polizeiinspektion Neuburg
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Abteilung Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Augsburg)
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land (München)

Die Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, immer durch die zuständigen Behörden.

Die Anforderung zusätzlicher Einsatzkräfte außerhalb des Werkes erfolgt abhängig vom Ausmaß des Störfalles entsprechend den in dem für die Betriebsstätten des Unternehmens erstellten Gefahrenabwehrplan festgelegten Regeln.

8. Verhalten im Störfall

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite beschriebenen Verhaltensregeln.

9. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bei einem Störfall

Neben den schon in Punkt 6 angesprochenen verhindernden Maßnahmen sind noch zusätzlich geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Auswirkungen von Störfällen getroffen.

Dies sind Brandbekämpfungseinrichtungen:

- manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen
- mobile und stationäre Feuerlöscheinrichtungen
- Betriebsfeuerwehr im Werk Neuburg

Einrichtungen zum Erkennen von Gas-Leckagen

- Alle Anlagenteile sind mit Gassensoren ausgerüstet

Einrichtungen zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte

- rund um die Uhr besetzte Alarmzentrale (Ofenwarte)
- ständige Bereitschaftsdienste zur Verstärkung der Gefahrenabwehr (Betriebsfeuerwehr)
- interne Meldesysteme zur Einsatzzentrale der Feuerwehr
- Meldesystem über die Alarmzentrale zu den Katastropheneinsatzkräften wie: Polizei, Feuerwehren, Landratsämtern

Alle diese Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden festgelegt worden.

10. Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Für den Fall, dass trotz aller Sicherheitsvorkehrungen z. B. ein Brand, eine Explosion oder eine Gasfreisetzung mit einer ernsten Gefahr für die Nachbarschaft entsteht, wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan für das Werk Neuburg erstellt. Darauf bauen auch die Sonderschutzpläne des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen für unser Tanklager auf.

Zusammengefasst ergeben diese Sonderschutzpläne dann ergänzt durch weitere Informationen die Katastrophensonderschutzpläne des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen.

Die Abstimmung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans zwischen dem Landratsamt und unserem Unternehmen gewährleistet eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr.

11. Einholen weiterer Informationen

Weitere Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles erteilt auf Anfrage:

Der Umweltschutzbeauftragte/Störfallbeauftragte Herr Kreygenfeld,
Saint-Gobain Oberland AG, Werk Neuburg, Tel. o 84 31/56-1 20

Umweltschutz in allen seinen Aspekten ist in der Unternehmensphilosophie der Saint-Gobain Oberland AG ein umfassendes Leitmotiv.

- Energie- und Rohstoffeinsparung bei der Produktion
- Energierückgewinnung in jeder technisch möglichen Form
- Reduktion von Schadgasemissionen und Bindung von Stäuben und gleichzeitiger Nutzung als Rohstoff
- Kreislaufführung von Materialien, Betriebsstoffen und Wasser
- Verbesserung der Arbeitssicherheit auf sehr hohem Wert und nicht zuletzt
- Sicherheitsvorkehrungen auf dem Stand der Technik, jenseits von behördlichen Auflagen

sind Arbeitsbereiche, in denen wir laufend bemüht sind, die Leistungsziele für unser Unternehmen immer höher zu stecken.

Weil wir diese Ziele sehr ernst nehmen, betreiben wir die Feuerung unserer Schmelzwannen in der Grundlast mit Erdgas, wegen der sehr günstigen Emissionen in der Abluft.

Um die Verbrauchsspitzen, bedingt durch die Schwankungen der Produktion, ausgleichen zu können, benutzen wir zusätzlich Flüssiggas, das wir in einem Tanklager bereithalten.

Dieses Tanklager ist von den zuständigen Behörden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen geprüft und genehmigt – entsprechend der Störfall-Verordnung informieren wir deshalb auch unsere Nachbarn über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Störfällen.

Wenn ein solches Ereignis wider jedes Erwarten dennoch entstehen sollte, können Sie hier nachlesen, was zu tun wäre.

Juli 2015,
Saint-Gobain Oberland AG,
Werk Neuburg
Ruhrstraße 2
86633 Neuburg

Bei Wahrnehmung von

Gasgeruch
Rauchwolke
Lautem Knall

oder Information

Sirenensignal
Lautsprecherdurchsagen
Rundfunkdurchsagen

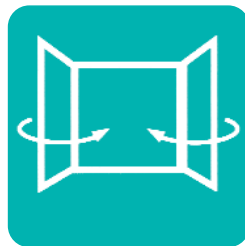
verhalten Sie sich

bitte strikt

nach folgenden Regeln:



- > Vom Unfallort fernbleiben
- > Keine Fahrzeuge benutzen
- > Sofort Gebäude aufsuchen
- > Kinder ins Haus bringen, aber nicht aus der Schule oder Kindergarten holen
- > Passanten aufnehmen und Behinderten helfen
- > Nachbarn verständigen



- > Fenster und Türen schließen
- > Klimaanlage ausschalten
- > Obere Stockwerke und vom Unfallort abgewandte Räume aufsuchen
- > Aufzüge nicht benutzen



- > Nicht Rauchen
- > Elektrogeräte ausschalten
- > Keine Funken verursachen



- > Radio einschalten und auf Durchsagen der Regionalsender achten (BR 3 /ND 1)



- > Anweisungen von Feuerwehr und Polizei folgen
- > Telefonleitungen nicht blockieren
- > Nur im äußersten Notfall telefonieren
- > Wählen Sie dann 112 Feuerwehr oder 110 Polizei
- > Auf Entwarnung über Radio oder Lautsprecher durch die Feuerwehr oder Polizei warten